



Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Stadt Geyer zur nachträglichen Eintragung von
vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis - Lärchenweg

2 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Bekanntmachung der Stadt Geyer zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis - Lärchenweg

Aufgrund Beschluss-Nr. 44/2022/SR vom 19.7.2022 des Stadtrates der Stadt Geyer hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügung vom 11.8.2022 verfügt, die folgenden Teile von Straßen/ Wegen nachträglich in das Bestandsverzeichnis einzutragen:

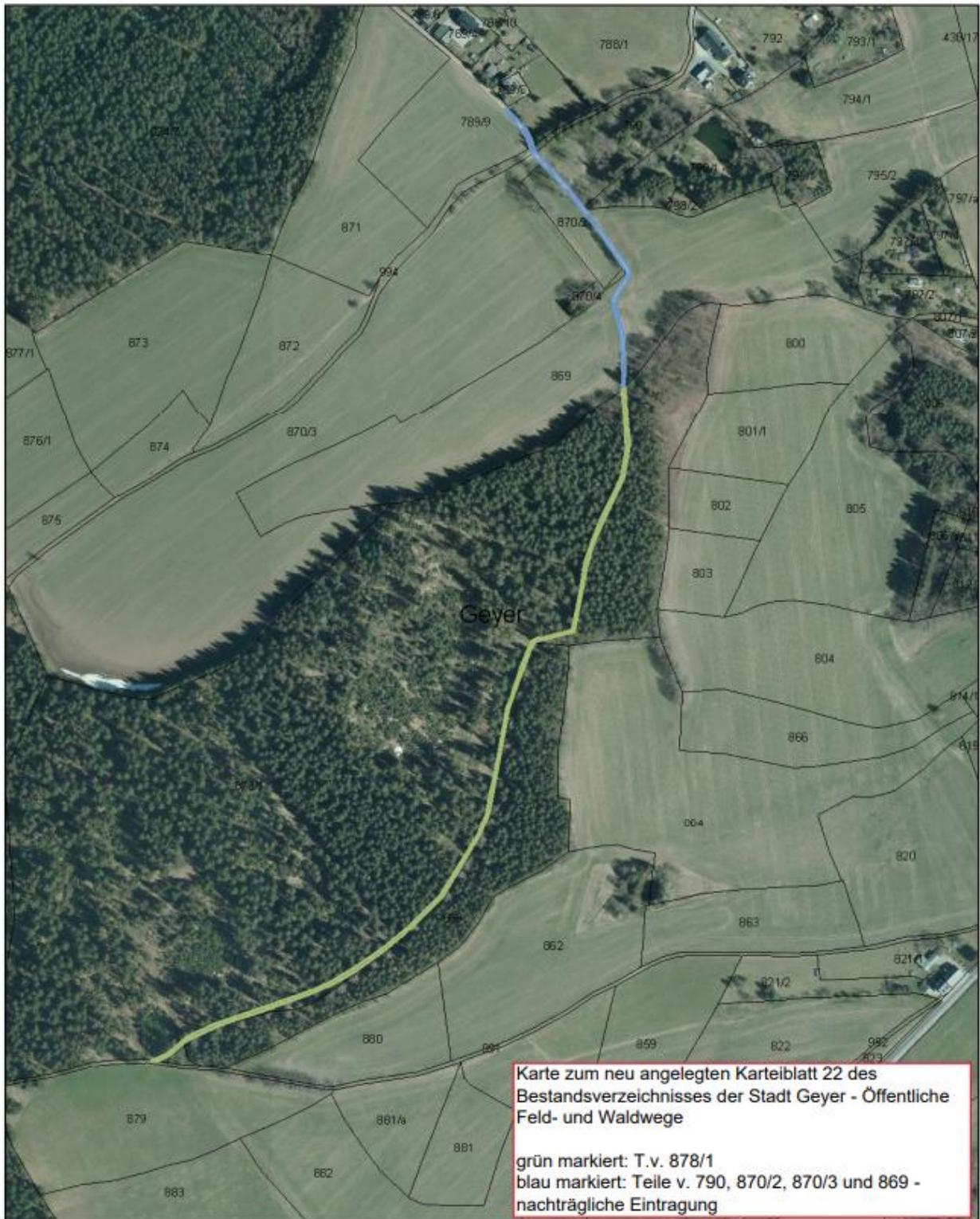
1. Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen:

Nr. 36 „Lärchenweg“ von Zwönitzer Straße bis Lärchenweg Hausnummer 9 – Teil von Flurstück 789/9:



2. Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege:

Nr. 22 „Lärchenweg“ von Hausnummer 9 bis Grenze zu Flurstück 991 der Gemarkung Geyer, Finnhütte zur "Wahrsage" – Teile von Flurstücken 790, 870/2, 870/3 und 869:



Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und/ oder Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/ oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den neu angelegten Karteiblättern in der Anlage zu den Eintragungsverfügungen und aus den dazugehörigen Karten.

Die Eintragungsverfügungen mit den Karteiblättern und den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Geyer, 09468 Geyer, im Zimmer 21/22 während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Sie sind ebenfalls im Internet unter <https://www.stadt-geyer.de/virtuellesrathaus/informationen/bekanntmachungen> eingestellt.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer einzulegen.

12.8.2022

H. Wendler
Bürgermeister

